

In Miethäusern ist der Winterdienst in der Regel auf die Mieter übertragen. Im Zweifel schauen Sie bitte in Ihren Mietvertrag oder informieren sich bei Ihrem Vermieter oder der Hausverwaltung.

Bitte räumen Sie den Schnee auf den Teil des Gehweges, der an die Fahrbahn grenzt oder, wo dies nicht möglich ist, auf das eigene Grundstück, notfalls auf den Fahrbahnrand. Achten Sie bitte darauf, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet und nur möglichst wenig belastet wird. Einläufe für die Straßenentwässerung sollten frei gehalten werden, damit Schmelzwasser ablaufen kann.

Beseitigen Sie bei Schneefall stets zuerst den Schnee mit Besen oder Schieber. Zum Abstreuen ist danach in der Regel abstumpfendes Streugut wie Sand oder Splitt ausreichend. Salz oder andere auftauende Stoffe sollten zur Schonung der Umwelt nur bei besondere Gefahrenlagen (Eisregen) oder Gefahrstellen (Treppen, starkes Gefälle) gestreut werden.

Streumaterial, Schneeschieber und Besen sollten Sie schon vor Winterbeginn bereitstellen, um Versorgungsengpässe im Winter zu umgehen.

Bestehen Unklarheiten oder haben Sie Fragen zur Winterdienstpflicht? Schreiben Sie uns an die unten stehende Adresse oder per E-Mail an

mail@awb-gl.de
oder
info@hug-rhein-berg.de

Herausgeber:
Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach
Obereschbach 1
51429 Bergisch Gladbach

Haus und Grund Rhein-Berg e.V.
Paffrather Straße 28
51465 Bergisch Gladbach

Stand: September 2011

Der AWB und
HAUS UND GRUND informieren:

Regelungen zum Winterdienst in Bergisch Gladbach

 **Abfallwirtschaftsbetrieb
Bergisch Gladbach**

**HAUS UND GRUND
Rhein-Berg e.V.** 





Wie bei der Straßenreinigung bestehen beim Winterdienst Pflichten sowohl für die Stadt Bergisch Gladbach als auch für die Bürger. Grundsätzlich wird unterschieden in

- Straßen, die von den Anliegern geräumt / gestreut werden
- Straßen, die im öffentlichen Interesse von der Stadt Bergisch Gladbach geräumt / gestreut werden (Winterdienst Stufe I und II) und
- Fußgängerzonen

Die Einteilung der Straßen in diese Kategorien ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach. In dieser Satzung sind die Rechte und Pflichten der Stadt sowie der Grundstückseigentümer bezüglich des Winterdienstes geregelt. Sie finden diese im Internet: www.bergischgladbach.de/Satzungen-awb.aspx.

Winterdienst-Verpflichtung der Anlieger

Die Räum- und Streupflicht der Eigentümer von Grundstücken umfasst

- sämtliche **Gehwege**, die an das Grundstück grenzen
- vor dem Grundstück liegende **Haltestellen**
- in **Fußgängerzonen** die Flächen direkt **vor den Gebäuden**

Zu den Gehwegen zählen

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege sowie nicht
- baulich getrennte Radwege
- Gehbahnen/Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen).

Diese Flächen sind auf einer **Breite von 1,50 m** (bei Gehbahnen ab begehbarem Straßenrand), bei schmalen Wegen über die gesamte Breite, zu räumen / bestreuen. In der Zeit von **07:00 Uhr** (sonn- und feiertags 09:00 Uhr) **bis 20:00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte muss unverzüglich beseitigt werden.

In der Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **bis 07:00 Uhr** des folgenden Morgens zu beseitigen. Die Räumpflicht beginnt **nach** Beendigung des Schneefalls.

Ist eine **Bushaltestelle** vor dem Grundstück durch die Anlieger zu Räumen / zu Streuen, so hat dies bis zur

Bordsteinkante zu erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass der Ein- und Ausstieg stieg in die Busse gefahrlos möglich ist.

In Straßen, bei denen die Winterdienstpflicht auf die Anlieger übertragen wurde, besteht teilweise eine Verpflichtung für die Räumung / Streuung der **Fahrbahn!** Diese beinhaltet

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Kreuzungen oder Einmündungen.

Grundstückseigentümer sind bis zur Mitte der Fahrbahn räum- und streupflichtig. Ist nur auf einer Straßenseite ein winterdienstpflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Pflicht auf die gesamte Straßenbreite.

Grundstückseigentümer, die aufgrund Alter, Krankheit oder Urlaub gehindert sind, Winterdienst selbst durchzuführen, müssen Dritte hiermit beauftragen.

WO VOR IHREM HAUS RÄUM- UND STREUPFLICHT BESTEHT:

FAHRBAHN



Hier heißt es für Sie, aktiv zu werden, wenn Sie als Anlieger auch für den Winterdienst auf der Fahrbahn zuständig sind.

GEHWEG



Hier muss der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter immer tätig werden.

FARBIG MARKIERTER RADWEG



Hier sind Sie verpflichtet zu räumen und zu streuen, wenn Sie auch für die Reinigung des Gehwegs zuständig sind.

HALTESTELLE AUF DEM GEHWEG



Hier haben Sie sicherzustellen, dass ein Erreichen der Haltestelle und ein Ein- und Ausstieg gefahrlos möglich sind.